

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)39b

23.01.2015/rei

Bearbeitet von
Regina Offer
Erko Grömig

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de
erko.groemig@staedtetag.de

Aktenzeichen
51.71.33 D
33.06.40 D

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Thema. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch Herrn Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, Lennéstraße 11, 10785 Berlin, vertreten.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) führt in den Städten und Gemeinden zu erheblichem Verwaltungsaufwand, Unsicherheiten und Problemen. Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Bundeskinderschutzgesetz wurde bereits seinerzeit als bürokratische Hürde kritisiert. Dabei bedeutet die generelle Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche unabhängig von der Höhe der gewährten Entschädigung eine zusätzliche Belastung für die Städte und Gemeinden. .

Die Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung eines Führungszeugnisses stellt in den Städten und Gemeinden ein sogenanntes Massengeschäft dar, da regelmäßig hohe Fallzahlen auftreten. Die bereits bislang hohen Fallzahlen steigen durch die Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nochmals stark an. Für den Aufwand, der den Städten und Gemeinden entsteht, hatten sie zuletzt von der Gebühr in Höhe von 13,00 € einen Anteil von 5,20 € erhalten.

Die Einbeziehung von Personen in den Begünstigtenkreis, die Aufwendersersatz oberhalb von 500 € erhalten, also etwa Personen, die eine Übungsleiterpauschale von bis zu 2.100 € oder gar darüber hinaus reichende Zuwendungen erhalten, halten wir weiterhin nicht für sachgerecht. Die entsprechenden Zuwendungen an Ehrenamtliche sind ausdrücklich zur Deckung solcher Auslagen wie Führungszeugnisse gedacht und aus diesem Grund auch bis zur Höhe der genannten Übungsleiterpauschale von der Einkommenssteuer befreit. Den Städten und Gemeinden entstehen durch die generelle Gebührenbefreiung erhebliche Einnahmeausfälle, die begrenzt werden sollten. Wir halten daher eine Gebührenbefreiung für die Erteilung von

Führungszeugnissen für ehrenamtlich tätige Personen für sozial verträglich, die finanzielle Zuwendungen unterhalb einer Ehrenamtspauschale von bislang 500 Euro im Jahr erhalten. In der Praxis haben sich weitere Probleme bei der Umsetzung bei der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse gezeigt. Zur Verbesserung der Situation wäre es am sinnvollsten, wenn die aktuelle Regelung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch eine Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister ersetzt würde, die den Betroffenen die Information mitteilt, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung vorliegt. Diese Abfragemöglichkeit müsste von vornherein gebührenfrei ausgestaltet werden.

Dies entspricht dem Vorschlag des Bayerischen Jugendrings, der hiermit eine praktikable Lösung vorgelegt hat, die die zum Kinderschutz notwendige Informationsweitergabe auf den wesentlichen Kern reduziert und damit dem Anliegen des Bundeskinderschutzgesetzes voll entspricht. Der ehrenamtlich Tätige braucht mit einer solchen Abfragemöglichkeit nicht länger Sorge zu haben, ob nicht relevante Eintragungen in falsche Hände geraten könnten. Bei den bisher praktizierten Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses ist diese Gefahr nicht ganz auszuschließen. Die Reduzierung der Auskunft des Bundeszentralregisters auf die entscheidende Information im Sinne eines „ja“ oder „nein“ in Bezug auf einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führt auch dazu, dass die Vereine und Jugendorganisationen diese Information leichter auswerten und handhaben können. Darüber hinaus wäre zumindest ein Teil des vom Bund verursachten Mehraufwandes nicht länger bei den Kommunen abgeladen, denn die Kosten für die Auskünfte des Bundeszentralregisters würden direkt beim Bund anfallen.

Die aktuelle Regelung, wonach im erweiterten Führungszeugnis alle Verurteilungen aufgeführt werden, auch wenn sie nicht zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII führen würden, geht unseres Erachtens auf jeden Fall über das Informationsbedürfnis der Vereine und Jugendorganisationen hinaus und verletzt daher das berechnigte Interesse der ehrenamtlich Tätigen an der Geheimhaltung ihrer Daten. Sollte der sinnvolle Vorschlag des Bayerischen Jugendrings nicht umgesetzt werden, müsste daher mindestens eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden, wonach das erweiterte Führungszeugnis auf die Verurteilungen zu beschränken ist, die für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII einschlägig sind. Die Vorteile der unbürokratischen Auswertbarkeit für die Vereine und Jugendorganisationen wären damit allerdings schlechter zu erzielen als beim o.g. Vorschlag der Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralregister.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes